

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (88) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (89) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach
- (90) Vorläufige Eintragung des Baudenkmals „Grüngürtelsiedlung“ in die Denkmalliste der Stadt Düren

(88)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.R 448

Düren, 27.08.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 27.08.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(89)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, 27.08.2018
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Telefon: 0221/147 - 2033
Bodenordnung-

Flurbereinigung Merken-Schlichbach Az.: 33.41 -5
12 05 -

Ladung zur:

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Merken-Schlichbach hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan nach nunmehr abgeschlossener Verlegung des Schlichbachs endgültig aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am Montag, den 01.10.2018
und am Dienstag, den 02.10.2018,
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr
und von 13.00 - 16.00 Uhr,
im Schützenheim Merken,
Sebastianusstr. 9 a, 52353 Düren-Merken.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r

Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleiche und Entschädigungen- erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 18.10.2018 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am Donnerstag, den 18.10.2018 um 10.00 Uhr,
im Schützenheim Merken, Sebastianusstr. 9 a,
52353 Düren-Merken.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Merken-Schlichbach einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.41 -5 12 05- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

**am Montag, den 01.10.2018
und am Dienstag, den 02.10.2018,**
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr
und von 13.00 - 16.00 Uhr,
**im Schützenheim Merken,
Sebastianusstr. 9 a, 52353 Düren-Merken**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt. Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Stadt Düren und den Gemeinden Inden, Niederzier, Langerwehe und Aldenhoven ab der 44. Kalenderwoche 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird wirksam zum 01.12.2018.

Weiterer Verfahrenfortgang

Etwaige berechtigte Widersprüche münden in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan.

Werden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorgetragen, wird der Plan zeitnah ausgeführt (Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG). Andernfalls kann ggf. eine vorzeitige Ausführung angeordnet werden (§ 63 FlurbG), wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt dann der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (Eigentumsübergang). Danach werden die öffentlichen Bücher wie Grundbuch und Liegenschaftskataster zunächst berichtigt, ehe die Flurbereinigung formell mit der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG beendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken_schlichbach/index.html veröffentlicht.

(90)

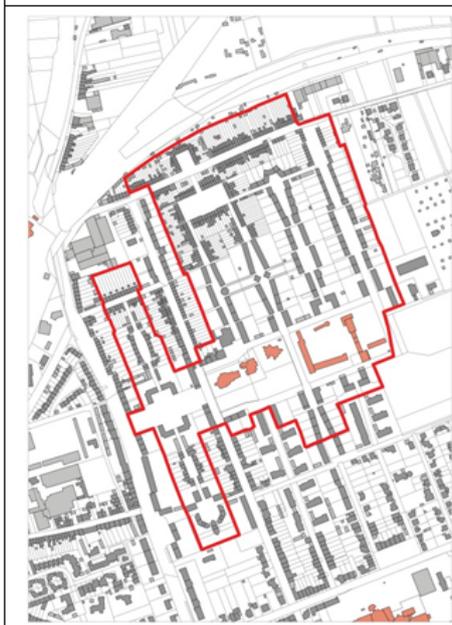
Bekanntmachung der Stadt Düren vom 29.08.2018

Hiermit wird die vorläufige Eintragung des Baudenkmals „Grüngürtelsiedlung“ in die Denkmalliste der Stadt Düren öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung ergeht mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die denkmalrechtliche Prüfung durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Düren lässt erwarten, dass es sich bei der Siedlung aufgrund der einheitlichen städtebaulichen Planung um ein Baudenkmal i. S. d. § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) handelt. Bis zur abgeschlossenen Prüfung wird daher gemäß § 4 (1) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen angeordnet, dass die Grüngürtelsiedlung als vorläufig unter der Denkmalnummer 1/151 in die Denkmalliste eingetragen gilt. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-

Westfalen. Die vorläufige Eintragung erfolgt mit Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung. Mit der vorläufigen Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Denkmal den Bestimmungen des DSchG NRW. Hieraus ergibt sich für Eigentümer und Nutzungsberechtigte bereits die Pflicht, das Denkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist (§ 7 DSchG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW.

Die nachfolgende Karte zeigt die räumliche Abgrenzung des Baudenkmals Nr. 1/151, Grüngürtelsiedlung:



Der Schutzzumfang des Denkmals umfasst neben öffentlichen Freiflächen insbesondere die folgenden Objekte:

Antoniusstraße 1-19 u. 2-20
Blücherstraße 57 – 111 u. 66-120
Brückenstraße 13 -161 u. 30-98
Freiheitsplatz 1-44
Fröbelstraße 1-23 u. 10-30
Goebenstraße 6-108 u. 27-77
Grüngürtel 1-33 u. 2-26
Meiringplatz 5-15 u. 8-20
Meiringstraße 1-17 u. 2-18
Pestalozzistraße 17-19 u. 18-20
Scharnhorststraße 137-155
Werderstraße 1-39 u. 2-38

Beschreibung des Denkmals Grüngürtelsiedlung

Die Siedlung liegt nord-östlich der Innenstadt. Sie wurde etwa zwischen 1914 und 1939 auf einer Fläche von ca. 26 Hektar errichtet. Bauträger waren der Bauverein für Arbeiterwohnungen (1902), das städtische Wohnungsamt (gegründet 1911) und die Baugenossenschaft (1913) - die spätere Siedlungsgenossenschaft für Stadt und Kreis Düren. Sie stellten sich der Aufgabe, für die während der Industrialisierung rasant gewachsene Arbeiterschaft Dürens in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Siedlung mit gesunden Wohnbedingungen auf Basis damals fortschrittlichster Erkenntnisse zu entwickeln.

Nach der Teilnahme an den internationalen Wohnungsbaukongressen in London (1907) und Wien (1910) setzte Stadtbaurat Heinrich Dauer in der Grüngürtelsiedlung moderne Grundsätze zum Städtebau (u.a. Trennung der städtebaulichen Funktionen, wohnungsnahes „sanitäres Grün“, Unterscheidung von Verkehrs- und Wohnstraßen u.a.) um.

Er konzipierte die Siedlung mit einer großzügigen zentralen Grünachse – dem namensgebenden Grüngürtel -, in der repräsentative öffentliche Gebäude ihren Platz finden sollten. Zur Erschließung der Siedlung wurden die Scharnhorststraße und die Brückenstraße als Verkehrsstraßen angelegt, alle übrigen Straßen sollten möglichst wenig durch Verkehr belastet werden und dienten mit ihren abwechslungsreichen Plätzen als sozialer Begegnungsraum der Bewohner. Ergänzt wird das Straßenraster durch schmale, von schulterhohen Mauern gerahmte Querverbindungen und kleinere Pfade, die zwischen den privaten Gärten verlaufen.

Innerhalb dieses über mehr als 20 Jahre kontinuierlich umgesetzten städtebaulichen Konzepts weist die Grüngürtelsiedlung gemäß ihrer langen Bauzeit unterschiedliche Baustile auf:

Die ältesten Teile der Siedlung entstanden noch vor bzw. während des ersten Weltkrieges. Die Gestaltung dieser Bereiche orientierte sich an ländlichen Bauten der vorindustriellen Zeit. Die straßenbegleitenden und platzbildenden Reihen ein- bis zweigeschossiger Einfamilienhäuser sind geprägt durch geneigte Dächer und traditionelle Materialien (Backstein und Tondachziegel). Als Zierde der schlichten Häuser dienen sorgfältig gestaltete, farbig gefasste Fenster und Türen. Die äußerlich traditionelle Gestaltung ging einher mit Grundrissen, die neueste hygienische Zielsetzungen und Erkenntnisse zur effizienten Raumnutzung verarbeiteten. Beispiele für diese Bauweise haben sich z.B. in der Schoeller-, Brücken- und Fröbelstraße und am Freiheitsplatz erhalten.

Ab etwa 1925 wurden in einer zweiten Bauphase zwei- bis dreigeschossige Geschosswohnungsbauten errichtet. Die Gebäude bilden die Raumkanten abwechslungsreich und expressiv gestalteter Straßen-

und Platzsituationen. Während die Materialien Backstein, Tondachziegel und farbig gefasste Holzfenster- und Türen als verbindende Elemente beibehalten wurden, entwickelt sich architektonisch eine deutlich urbanere Formensprache, etwa in Form der Arkadenhäuser, die den repräsentativen öffentlichen Charakter des zentralen Grüngürtels betonen. Zahlreiche der in dieser Phase entstandenen Gebäude sind nicht ohne den Architekten Max Ernst Schneiders zu denken, der ab 1922 erneut in Düren tätig war.

Die Entwicklung wurde weitergeführt bis zu den extrem reduziert gestalteten neusachlichen Flachdachbauten an der Blücherstraße (1931/32). Hier wurde schließlich ganz auf ornamentale Verzierungen verzichtet. Umso prägender sind hier die sorgsam ausgeführten Details, etwa die zweifarbige Verfugung und flächenbündig eingesetzte, filigran gestaltete Fenster.

Begründung der vorläufigen Eintragung in die Denkmalliste

Die Grüngürtelsiedlung ist ein überregional bedeutendes Monument der kommunalen Wohnungsfürsorge der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Durch das konsequent umgesetzte städtebauliche Gesamtkonzept und die über einen Zeitraum von gut 20 Jahren gleichbleibende handwerkliche Materialität der Bauten, ist die Siedlung als städtebaulich homogene Einheit erfahrbar. Im Detail reflektieren die Bauten die Entwicklung vom Reformtraditionalismus der Zeit unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg bis zu der expressionistischen und neusachlichen Architektur der Weimarer Republik.

Die Grüngürtelsiedlung ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Für ihre Erhaltung und Nutzung liegen künstlerische, wissenschaftliche –hier architektur- und sozialgeschichtliche- sowie städtebauliche Gründe vor.

Seit 1990 war die Grüngürtelsiedlung durch eine Denkmalsbereichssatzung geschützt. Das Verwaltungsgericht Aachen stellte die Unwirksamkeit der Satzung aufgrund formeller Mängel fest. Daher erfolgt nun die vorläufige Unterschutzstellung und anschließend die erneute Erfassung und Bewertung der den Denkmalwert begründenden Elemente der Grüngürtelsiedlung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO haben Rechtsbehelfe grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt). Da nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit der Denkmalsbereichssatzung bereits nicht denkmalgerechte Änderungen vorgenommen und ein Abbruchartrag für ein Gebäude innerhalb des Schutzzumfangs des Denkmals vorgelegt wurden, droht eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals. Es liegt im öffentli-

chen Interesse, das Baudenkmal vor Veränderungen und der teilweisen Beseitigung vor der endgültigen Eintragung in die Denkmalliste zu schützen. Daher ist gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland kann im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, Am Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, 2. OG, Raum 240, eingesehen werden, es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 02421-252431) gebeten. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Die Bekanntmachung der vorläufigen Eintragung des Baudenkmals „Grüngürtelsiedlung“ wird angeordnet.

Düren, den 29.08.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. i.V. Thomas Hissel
Erster Beigeordneter

Das Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/bekanntmachung) einsehbar.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.